Statuten der Aktienbaugesellschaft...

[Frankfurt]

[1890?]

97-84108-4
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

```
OCLC: 36835880            Rec stat:    n
Entered:    19970501      Replaced:    19970501      Used:    19970501
Type:  a     ELvl:  K     Srce:  d     Audn:         Ctrl:          Lang:  ger
BLvl:  m     Form:  a     Conf:  0     Biog:         MRec:          Ctry:  gw
             Cont:        GPub:        Fict:  0      Indx:  0
Desc:  a     Ills:        Fest:  0     DtSt:  s      Dates: 1890,
  1  040     PR1 ▼c PR1
  2  007     h ▼b d ▼d a ▼e f ▼f a--- ▼g b ▼h a ▼i c ▼j p
  3  007     h ▼b d ▼d a ▼e f ▼f a--- ▼g b ▼h a ▼i a ▼j p
  4  007     h ▼b d ▼d a ▼e f ▼f a--- ▼g b ▼h a ▼i b ▼j p
  5  049     PR1A
  6  245 00  Statuen der Aktienbaugesellschaft fur kleine Wohnungen zu
Frankfurt a. M. ▼h [microform].
  7  260     [Frankfurt a. M. : ▼b Die Gesellschaft, ▼c 1890?]
  8  300     11 p. ; ▼c 22 cm.
  9  533     Microfilm. ▼b New York, N.Y. : ▼c Columbia University Libraries,
▼d to be filmed in 1997. ▼e 1 microfilm reel ; 35 mm.
 10  583     Filmed; ▼f NEH Project (FMEST); ▼c 1997
```


TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm   REDUCTION RATIO: 10:1   IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 6/4/97   INITIALS: TLM

TRACKING # : 20308

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Statuten

der

Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen

zu

Frankfurt a. M.



Gegründet am 16. Januar 1890.

Eingetragen in's Aktiengesellschaftsregister
gemäß Beschlusses des K. Amtsgerichts IV. zu Frankfurt a. M.
am 10. März 1890.

Statuten

der

Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen

zu

Frankfurt a. M.



Gegründet am 16. Januar 1890.

Eingetragen in's Aktiengesellschaftsregister
gemäß Beschlusses des K. Amtsgerichts IV. zu Frankfurt a. M.
am 10. März 1890.

§ 1.

Unter der Firma:

„Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen"

Firma und Sitz. Art. 209.

ist mit dem heutigen Tage eine Aktiengesellschaft errichtet worden, welche ihren Sitz und Gerichtsstand in Frankfurt a. M. hat.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens. Art. 209.

Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist der Bau oder die Herrichtung von Häusern mit kleinen Wohnungen, sowie der Erwerb des hierzu nöthigen Grundes und Bodens und die Vermiethung der solchergestalt geschaffenen Wohnungen an Unbemittelte zu billigen Preisen.

Dem Zwecke der Gesellschaft entsprechend dürfen diese Häuser regelmäßig nur in der Stadt Frankfurt a. M. oder in angemessener Nähe derselben errichtet werden.

Zur Erreichung ihrer Zwecke kann die Gesellschaft auch Liegenschaften oder Parzellen von solchen veräußern oder verpfänden.

§ 3.

Grundkapital und Aktien. Art. 209. 207. 207 a.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf Mk. 605000, in Worten: Mark sechshundertfünftausend, festgesetzt und zerfällt in sechshundertfünf auf den Inhaber lautende und auf den Nennbetrag von je Mk. 1000, in Worten: Mark eintausend, gestellte Aktien.

§ 4.

Vollzahlung und Gründungsaufwand. Art. 210 Abs. 3. 209b Abs. 3.

Das Aktienkapital ist vor Errichtung der Gesellschaft voll eingezahlt. Gründungsaufwand ist — abgesehen von den nothwendigen sachlichen Kosten der Gründung der Gesellschaft — nicht vorhanden.

§ 5.

Ausfertigung der Aktien und Dividendenscheine.

Die Aktien werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Vorstandes und des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes versehen, von welchen Unterschriften eine eigenhändig vollzogen sein muß, eine facsimilirt sein kann.

Jeder Aktie werden 20 auf die ersten 20 Geschäftsjahre lautende, mit fortlaufenden Nummern versehene Dividendenabschnitte nebst einer Anweisung zur Erhebung weiterer solcher Abschnitte beigegeben.

§ 6.

Verjährung von Dividendenscheinen u. s. w.

Dividendenscheine, welche nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Jahres, in welchem sie fällig geworden, zur Einlösung kommen, sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und kraftlos. Die auf sie freiwerdenden Beträge fallen dem Reservefonds bezw. nach dessen gesetzlicher Dotirung (s. § 24) dem Baufonds zu.

Falls jedoch der Verlust solcher Dividendenscheine vor Ablauf der obigen Frist bei dem Aufsichtsrath der Gesellschaft angemeldet und der stattgehabte Besitz glaubhaft nachgewiesen ist, kann auf Beschluß des Aufsichtsraths dem also Legitimirten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht eingelösten Dividendenscheine nachbezahlt werden.

Wird eine Dividendenanweisung (Talon) nicht innerhalb Jahresfrist nach Ablauf des zur Erhebung der neuen Dividendenabschnitte festgesetzten und bekannt gemachten Termins zur Hebung vorgezeigt, so wird dieselbe kraftlos und ist die Gesellschaft in diesem Falle berechtigt, die neuen Dividendenscheine dem Inhaber der Aktie auszuhändigen.

§ 7.

Schadhaftwerden von Aktien u. s. w.

Wenn Aktien, Interimsscheine, Dividendenabschnitte oder -Anweisungen schadhaft geworden, jedoch in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch so erhalten sind, daß über ihre Identität und Echtheit kein Zweifel besteht, so können auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrathes dem Inhaber auf dessen Kosten gegen Rücklieferung der beschädigten Stücke neue Ausfertigungen ertheilt werden.

§ 8.

Prüfung der Legitimation.

Zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers von Aktien, Interimsscheinen, Dividendenscheinen oder -Anweisungen ist die Gesellschaft in allen Fällen nur berechtigt, nicht verpflichtet.

§ 9.

Organe der Gesellschaft. Art. 221. 209 f. 224 ff. 227 ff.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung der Aktionäre;
2. der Aufsichtsrath;
3. der Vorstand.

§ 10.

Generalversammlung und deren Berufung. Art. 236 bis 238. 238a. 239a.

Die General-Versammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrath berufen; sie findet in Frankfurt a. M. statt.

Die ordentliche Jahresversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres (vergl. § 22) zu berufen.

Die Berufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch mindestens einmalige Einrückung in dem in § 27 genannten Blatte.

Das Ausschreiben muß spätestens drei Wochen vor dem zur Abhaltung der General-Versammlung bestimmten Tage erscheinen.

§ 11.

Theilnahme und Stimmrecht. Art. 221 Abs. 2. 190. 238 Abs. 1.

Jede Aktie gewährt eine Stimme, jedoch kann ein einzelner Aktionär kraft eigenen Rechts nie mehr als 25 Stimmen und als Vertreter anderer Aktionäre außerdem weitere 25 Stimmen in sich vereinigen und abgeben.

Zur Theilnahme an der General-Versammlung ist jeder Aktionär berechtigt, welcher sich als solcher durch Hinterlegung seiner Aktien bei der Gesellschaft oder den vom Aufsichtsrath zu bezeichnenden Stellen spätestens am vierten Tage vor Abhaltung der General-Versammlung legitimirt hat.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Vertretung durch Nichtaktionäre ist — abgesehen von den Fällen gesetzlicher Vertretung bei

juristischen oder sonst handlungsunfähigen Personen — unstatthaft.

Die Prüfung der Legitimation der Aktionäre bezw. deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigten steht dem Aufsichtsrath zu, welcher auch über etwaige Beanstandungen des Stimmrechts endgültig entscheidet.

§ 12.

Gegenstände der Abstimmung. Erforderliche Stimmenmehrheit. Art. 209a Ziffer 5. 215. 215a u. s. w. 242.

Die Generalversammlung faßt, soweit nicht das Gesetz oder das Statut etwas Anderes vorschreibt, ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Aktien. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13.

Vorsitz. Abstimmung u. s. w. Wahlen.

Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter, oder ein vom Aufsichtsrath hierzu bestimmtes Mitglied desselben oder ein vom Aufsichtsrath hierzu bestimmter Aktionär.

Die Abstimmung erfolgt regelmäßig, bezw. soweit nicht die Generalversammlung einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln, zu deren Einsammlung und Zählung der Vorsitzende aus den in der Generalversammlung Erschienenen zwei Stimmenzähler wählt.

Ueber die Giltigkeit beanstandeter Stimmzettel entscheidet der Aufsichtsrath.

Wahlen können auch durch Zuruf vollzogen werden, insofern kein Widerspruch erfolgt. Im Uebrigen findet bei ihnen, falls der erste Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht ergibt, eine engere Wahl zwischen denjenigen statt, auf welche die beiden höchsten Stimmenzahlen gefallen sind. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das vom dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

§ 14.

Gerichtsstand der Aktionäre.

Die Aktionäre unterwerfen sich zur Entscheidung von Gesellschaftssachen dem Gerichtsstande der ordentlichen Prozeßgerichte zu Frankfurt a. M.

§ 15.

Aufsichtsrath. Mitgliederzahl. Amtsdauer. Art. 209. 224 ff.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden und ihr Amt unentgeltlich verwalten. Mindenstens zwei Drittel derselben müssen Aktionäre der Gesellschaft sein.

Der erste Aufsichtsrath fungirt vom Tage seiner Wahl an bis zum 31. Dezember 1891. In der Folgezeit scheidet alljährlich mit Schlusse der Generalversammlung, in welcher die Bilanz über das betreffende Geschäftsjahr zur Vorlage kommt, ein Drittheil der Mitglieder aus, über die Reihenfolge entscheidet das höhere Amtsalter, bei gleichem Amtsalter das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch drei theilbar, so scheidet ein Drittheil der nächst höheren durch drei theilbaren Zahl aus. Wiederwahl ist statthaft.

§ 16.

Geschäftskreis. Art. 225. 234.

Dem Aufsichtsrath sind insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten übertragen:

1. Die Beschlußfassung über Umbauten und solche Reparaturen, zu deren Bestreitung das Reparaturkonto (vergl. § 24[2]) herangezogen werden soll;
2. die Festsetzung der Normen für die Miethverträge und die Miethpreise und die Feststellung der Hausordnung;
3. die Genehmigung der Grundsätze für den Geldverkehr und die Anlage der Gelder der Gesellschaft;
4. die Genehmigung aller von dem Vorstande abzuschließenden Verträge, welche einen Gegenstand von mehr als Mk. 1000 in Geld oder Geldeswerth betreffen;
5. die Anstellung und Entlassung von Prokuristen, Bevollmächtigten und Beamten der Gesellschaft;
6. die Feststellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 17.

Beschlußfassung.

Der Aufsichtsrath wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In deren Verhinderung führt das im Amt älteste Mitglied den Vorsitz.

Er faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 18.

Beschlußfähigkeit und Ergänzung.

Der Aufsichtsrath faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, zu denen die Mitglieder schriftlich vom Vorsitzenden einzuladen sind.

Zur Beschlußfähigkeit des Aufsichtsraths ist die Anwesenheit von mindestens dreier seiner Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann in Fällen, die ihm als dringlich erscheinen, schriftliche Abstimmung veranlassen.

Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Mitgliedes bedarf es insolange keiner Ergänzung des Aufsichtsraths, als die Zahl der Mitglieder desselben nicht unter drei herabgeht.

Zur Zeichnung von Ausfertigungen der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsraths, sowie der vom Aufsichtsrath zu vollziehenden Urkunden genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, eventuell des Stellvertreters desselben.

§ 19.

Vorstand. Art. 209 Ziff. 5. 227 ff. 231. 232. 232a.

Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Generalversammlung bestellt. Er besteht aus einem bis drei Mitgliedern und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieses Statuts. Bei Eintritt von Vacanzen ist der Aufsichtsrath berechtigt, die erforderlichen Ersatzmitglieder des Vorstandes bis zur Beschlußfassung der nächsten Generalversammlung zu berufen und zwar entweder durch zeitweilige Abordnung eines seiner eigenen Mitglieder in den Vorstand oder durch direkte Ernennung eines anderweiten Ersatzmitglieds.

Zur giltigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist, sobald der Vorstand aus mehreren Personen besteht, die Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder oder eines Mitglieds des Vorstandes und eines vom Aufsichtsrath für bestimmte Zeit

zum Vertreter eines verhinderten Vorstandsmitgliedes ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths erforderlich.

§ 20.

Geschäftsführung. Art. 209 Ziff. 5. 229.

Die Vorstandsmitglieder sollen stets in gemeinsamer Uebereinstimmung handeln. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Beschlußfassung des Aufsichtsraths einzuholen.

Außerdem ist der Vorstand verpflichtet, den vom Aufsichtsrath erlassenen Geschäftsordnungen und Instruktionen unweigerlich Folge zu leisten und dessen Genehmigung insbesondere bei den in § 16 dieses Statuts genannten Gegenständen einzuholen.

§ 21.

Bilanz u. s. w. Art. 239. 239b. 185a—c.

Der Vorstand hat spätestens bis Ende März jedes Jahres die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie einen den Vermögensstand der Gesellschaft entwickelnden Bericht für das verflossene Geschäftsjahr dem Aufsichtsrath zur Prüfung vorzulegen.

Diese Vorlagen nebst dem zu ihnen zu erstattenden Prüfungsbericht des Aufsichtsraths sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der zur Beschlußfassung über die Bilanz berufenen Generalversammlung bei einer vom Aufsichtsrath zu bezeichnenden Stelle zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

§ 22.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Als erstes Geschäftsjahr gilt jedoch die Zeit von der gerichtlichen Eintragung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1890.

§ 23.

Inventar und Bilanz. Art. 239b. 185a—c.

Inventar und Bilanz ist alljährlich nach den gesetzlichen Vorschriften anzufertigen.

Ueber Vornahme etwaiger Abschreibungen auf den Immobiliar- oder Mobiliarbesitz der Gesellschaft, sowie über die Höhe derselben befindet der Aufsichtsrath.

§ 24.

Reingewinn und dessen Vertheilung, Art. 216. 218. 239b. 185b u. c. 215d Abs. 2.

Der durch die Bilanz festgestellte jährliche Reingewinn ist, wie folgt, zu verwenden:

1. fünf Prozent desselben werden dem Reservefond insolange überwiesen, als derselbe den zehnten Theil des gesammten Grundkapitals der Gesellschaft noch nicht überreicht hat;
2. aus dem Ueberschusse kann auf Vorschlag des Aufsichtsraths durch Beschluß der Generalversammlung ein weiterer Betrag bis zu fünf Prozent des Reingewinnes einem zu gründenden Reparatur- und Reservebaukonto überwiesen werden;
3. aus dem alsdann verbleibenden Reingewin ist an die Aktionäre eine Dividende zu vertheilen, welche jedoch in keinem Falle drei und ein halb Prozent des Nennwerths der einzelnen Aktien übersteigen darf;
4. ein weiterer Ueberschuß verbleibt — unbeschadet der unter Ziffer 3 ausgesprochenen Beschränkung — zur Verfügung der Generalversammlung, welche denselben insbesondere zur Gründung und Dotirung eines Neubaufonds oder auch zur Amortisation von Aktien verwenden darf. Die Zahl der etwa zu amortisirenden Aktien soll jedoch alljährlich ein Prozent nicht übersteigen.

§ 25.

Liquidation. Art. 221 ff.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft werden die Liquidatoren durch den Aufsichtsrath ernannt.

Dieselben sind den Vorschriften der §§ 20 und 16 dieses Statuts ebenfalls unterworfen und an deren strenge Beobachtung gebunden.

§ 26.

Ein bei der Auflösung nach Tilgung aller Schulden der Gesellschaft und Rückzahlung des Aktienkapitals sich ergebender Ueberschuß darf nicht an die Aktionäre vertheilt, sondern muß der Stadt Frankfurt a. M. übergeben werden, die die Ver-

pflichtung hat, den Betrag zur Förderung der von der Gesellschaft nach § 2 verfolgten oder ähnlicher gemeinnütziger Zwecke zu verwenden.

§ 27.

Bekanntmachungen. Art. 209 Ziff. 7b Abs. 2.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, insoweit nicht im Gesetze eine mehrmalige Bekanntmachung vorgeschrieben ist, durch einmalige Einrückung in den Reichsanzeiger.

Frankfurt a. M., 16. Januar 1890.

Druck von Reinhold Baist, Frankfurt a. M.

END OF
TITLE